

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Mühlhausen

(Parkgebührenordnung)

vom 30.01.2017

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrecht vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Mühlhausen folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher Verkehrsraum) werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Vorrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten etc.) zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, um den begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraum einer großen Anzahl von Nutzern zugänglich zu machen und seine Inanspruchnahme zu optimieren.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten oder an sonstiger Vorrichtung oder Einrichtung ausgewiesen ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

(1) Parkgebühren werden an den nachfolgend genannten Parkflächen wie folgt pro Stunde erhoben:

- | | |
|--|--------|
| I. Obermarkt, Bei der Marienkirche, Untermarkt,
Entenbühl, An der Burg/Hoyergasse | 1,50 € |
|--|--------|

II.	Kilianistraße (Persiluhr), Unter der Linde, Görmarsstraße, Hanfsack, Engelsgarten, Lindenbühl, An der Burg,(Nordseite)	1,00 €
	Tageshöchstgebühr	5,00 €
	Wochengebühr Engelsgarten	10,00 €
III.	Blobach, Karl-Marx-Straße, August-Bebel-Straße, Brunnenstraße	0,50 €
	Tageshöchstgebühr	3,00 €
	Wochengebühr Blobach	8,00 €
	Wochengebühr Brunnenstraße	10,00 €
IV.	Schwanenteich, Bahnhof	0,50 €
	Tageshöchstgebühr	3,00 €
	Wochengebühr Bahnhof	8,00 €

- (2) Im Rahmen der Gebührenregelung nach Abs. 1 kann entsprechend der Ausweisung an den einzelnen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit eine geringere Parkdauer mit entsprechend adäquat verringerter Gebühr gewährt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Mühlhausen, den 30. Januar 2017

gez. Dr. Bruns
Oberbürgermeister